



MITTEILUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

betreffend das öffentliche Tauschangebot (§§ 4 ff ÜbG) an die Aktionäre der

Pankl Racing Systems AG

23. März 2016

Pierer Industrie AG („PIAG“ oder „Bieterin“) veröffentlichte am 13.1.2016 die Absicht, ein öffentliches Tauschangebot gemäß §§ 4 ff ÜbG an die Aktionäre der Pankl Racing Systems AG („Pankl“ oder „Zielgesellschaft“) zu stellen. Gegenleistung je Aktie der Zielgesellschaft sollten acht Aktien der CROSS Industries AG („CROSS“) sein.

Am 17.2.2016 zeigte PIAG die Angebotsunterlage samt Bestätigung des Sachverständigen binnen offener Frist bei der Übernahmekommission an. Der 2. Senat der Übernahmekommission prüfte die Angebotsunterlage und trug der Bieterin dabei auf, eine Reihe von Punkten im Angebot zu überarbeiten, um mit den übernahmerechtlichen Vorgaben im Einklang zu stehen. Mit Bescheid vom 2.3.2016 wurde die Veröffentlichung des öffentlichen Tauschangebots der PIAG an die Aktionäre der Pankl daher gemäß § 11 Abs 1 Satz 2 ÜbG vorläufig untersagt, da einzelne Rechtsfragen noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Insbesondere musste noch geklärt werden, mit welchem Wert die Gegenleistung im Tauschangebot für Zwecke der Nachzahlungsgarantie gemäß § 16 Abs 7 ÜbG zu bemessen sei, sofern deren Höhe und Berechnungsweise explizit im Angebot genannt werden sollen. Die Nachzahlungsgarantie dient der finanziellen Gleichbehandlung der Aktionäre und soll sicherstellen, dass vom Bieter während eines Zeitraums von neun Monaten nach Ende des Angebots keine Erwerbe von Wertpapieren der Zielgesellschaft durchgeführt werden, bei denen eine höhere Gegenleistung als im Angebot gewährt oder vereinbart wird.

Mit **Bescheid vom 22.3.2016** wurde der Bieterin die **Veröffentlichung des öffentlichen Tauschangebots endgültig untersagt**. Grund dafür ist, dass die in der Angebotsunterlage ausdrücklich angeführte und nach Ansicht der Bieterin für die Nachzahlungsgarantie einschlägige Bewertung der Gegenleistung sowie deren Berechnungsmodus nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs 7 ÜbG entspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übernahmekommission bei diesem freiwilligen Angebot, bei dem die Bieterin bei der Festlegung der Gegenleistung grundsätzlich frei ist, nicht die Höhe der gebotenen Gegenleistung beanstandet hat, sondern lediglich die für die Nachzahlungsgarantie relevante Bezugsgröße. Da die Bieterin – ohne dass hierfür eine gesetzliche Notwendigkeit bestanden hätte – darauf insistierte, diese in der Angebotsunterlage zu nennen, musste dieser Aspekt der Angebotsunterlage auf seine Gesetzmäßigkeit geprüft werden, was schließlich zur Untersagung führte.

Weitere Details zu diesem Verfahren können dem Bescheid entnommen werden, der zeitnah auf der Internetseite der Übernahmekommission (<http://www.takeover.at>) veröffentlicht werden wird.

o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher
(Vorsitzender des 2. Senats der Übernahmekommission)